



## Neufassung der Satzung AGFA - Sportverein e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "AGFA -Sportverein e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind orange/blau. Das Kurzzeichen ist ASV.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Instandhaltung der Sport- und Vereinsanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
  - Erziehung und Weiterbildung durch technischen oder musischen Freizeitsport.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

--- ASV Satzung; Neufassung vom 23. November 2010 ---

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so bedarf es keiner Begründung. Ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren erfolgt nicht. Eine erneute Antragsstellung ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- (7) Mitglieder, die sich besonders um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c) wenn das Mitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren findet nicht statt. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Die Mitgliedskarte ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) und der Nutzungsgebühren für die Vereinseinrichtungen verpflichtet.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 2-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (3) Die Abteilungen können Aufnahmegebühren, Abteilungsjahresbeiträge (Geldbeiträge) und sonstige abteilungsspezifische Gebühren erheben.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Nutzungsgebühren und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Vorstands. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge und Umlagen gemäß §

7 Abs. 1 - 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (7) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 - 3 befreit.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Delegiertenversammlung
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassier
  - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- Kann durch die Delegiertenversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zu Verfügungen und Belastungen über Immobilienvermögen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Einsetzung der Bergheimverwaltung und die Leitung von Arbeitsausschüssen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Auflösung von Abteilungen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

### **§ 10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist, soweit nicht nachstehend die Zuständigkeit in deren Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 begründet ist, für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, nämlich insbesondere
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - b) Wahl des/der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsordnungen,
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht nach dieser Satzung andere Gremien zuständig sind,
  - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
  
- (2) Die Delegierten werden von den einzelnen Abteilungen auf die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar pro angefangene 20 Mitglieder eine/ein Delegierte/r pro Abteilung.  
Ein Mitglied kann nur in einer Abteilung für den gleichen Zeitraum als Delegierter fungieren.  
Maßgebend für die Zahl der Mandate ist die Mitgliederzahl der Abteilung zum 01. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenwahl stattfindet.
  
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr bis spätestens zum 30. November statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder oder von der Hälfte der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
  
- (4) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (5) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  
- (7) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, über die Fusion mit anderen Vereinen und über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Immobilien.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Die Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 10 Abs. 4-7 sinngemäß, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Der/Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählte(n) Prüfer überprüft/überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Dem/Den Kassenprüfer(n) sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.
- (2) Der/Die Kassenprüfer darf/dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das er/sie prüft/prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

### **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung und ihre Delegierten auf die Dauer von drei Jahren. Die Abteilungsleitung gibt dem Vorstand Name und ladungsfähige Anschrift der betreffenden Delegierten bekannt.

Jedes Mitglied hat in jeder Abteilung, der es angehört, Stimm- und Wahlrecht.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung - sofern vorhanden -, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 14 Vereinsjugend**

Die Wahl des Vertreters der Vereinsjugend erfolgt auf Vorschlag durch den Vorstand durch die Vereinsjugend für die Dauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind insoweit Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gilt § 10 Abs. 3.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an einen sich in der Folgezeit eventuell neugründenden gemeinnützigen Folgeverein mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Erfolgt die Vereinsgründung nicht binnen eines Jahres nach dem Auflösungsbeschluss, so fällt das verbleibende Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband

e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 16 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintritt und Austritt.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 24.11.2010 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.